



Hinweise zur Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO

Wozu wird eine Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO benötigt?

Das Pfändungsschutzkonto, „P-Konto“, ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern eines Kontos während einer Kontopfändung auf das unpfändbare Kontoguthaben zuzugreifen. Der Kontoinhaber kann bis zu dem gesetzlich bestimmten Sockelbetrag (derzeit 1.500,00 €) verfügen, ohne dass er etwas tun muss, siehe Merkblatt zum P-Konto.

Der Pfändungsschutz auf einem P-Konto **kann** unter **bestimmten Voraussetzungen erhöht** werden. Dem Kreditinstitut muss hierfür eine Bescheinigung über die Erhöhungsbeträge (z.B. bei Unterhaltsleistungen oder Nachzahlungen von Bürgergeld etc.) vorgelegt werden.

Wo erhalte ich eine Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO?

Die Bescheinigung kann **nicht durch das Vollstreckungsgericht** erstellt werden, sondern **durch folgende Stellen:**

- Öffentliche Schuldnerberatungsstellen (geeignete Stelle i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):
z.B. Caritas Lichtenfels, Schloßberg 2, 96215 Lichtenfels,
09561-814432 oder 09571-939160, [Schuldnerberatung](#)
- Rechtsanwalt/Steuerberater (geeignete Person i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- Sozialleistungsträger bei Bezug von Sozialleistungen (z.B. Jobcenter)
- Arbeitgeber
- Familienkasse

Eine Bescheinigung ist in folgenden Fällen, auch bei einmaligen Leistungen, erforderlich:

- Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltspflichten des Schuldners (Ehegatte, Kinder)
- Leistungen zum Ausgleich eines Körper-/ Gesundheitsschadens (z.B. Blindengeld)
- Leistungen, die nach Landes-/ Bundesrecht unpfändbar sind
- Kindergeld und andere Leistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)
- Einmalige Sozialleistungen (z.B. Erstaussstattung für das Baby)
- Einmalige Leistungen, die nach Landes-/ Bundesrecht unpfändbar sind (z. B. Leistungen nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz)
- Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld)
- Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis zu einem Betrag von 500,00 €

Es gibt auch verschiedene Fälle, in denen eine Bescheinigung **nicht** geeignet ist:

- Nur in diesen Fällen ist das **Vollstreckungsgericht** zuständig, den Sockelfreibetrag einmalig oder auf Dauer zu ändern.
- Hierzu sind ein entsprechender Antrag sowie Beschluss (nach § 906 Abs. 2 ZPO) notwendig.

Zu diesen Fällen zählen u.a.:

- Weihnachtsgeld bzw. Urlaubsgeld ist auf dem Pfändungsschutzkonto eingegangen
- Nachzahlungen z.B. aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Renten- oder Unfallversicherung, Pflegegeld, Krankengeld nach dem SGB V oder Einkommen von mehr als 500,00 €
- Schuldner muss Beiträge zur privaten Kranken-/Pflegevollversicherung bezahlen
- Eingang von Erstattungen von Beihilfe und/oder privater Krankenversicherung auf dem Konto
- Anderweitige Festsetzung des Freibetrags durch das Vollstreckungsgericht im Rahmen einer Unterhaltspfändung

Hinweis:

Das Amtsgericht Lichtenfels ist nur zuständig für Anträge, wenn es den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat.

Hat eine andere Behörde (Stadtkasse, Finanzamt, Hauptzollamt) die Pfändung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung bewirkt, sind Folgeanträge in der Regel an diese Behörde zu stellen.

Stand: März 2025

Hausanschrift
Kronacher Straße 18
96215 Lichtenfels

Geschäftszeiten/Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Telefon und Telefax
Telefonvermittlung: 09571/9553-0
Telefax: 09571/9553-109

Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/lif
poststelle@ag-lif.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen